Arbeitsordnung

1. Ziel

Der SSVaW ist als gemeinnütziger Verein darauf angewiesen, dass die Mitglieder den Verein nach besten Kräften unterstützen, um dem Vereinszweck nachzukommen. Hierzu gehört zum einen die Pflege und Erhaltung des Vereinsvermögens als auch die Unterstützung sportlicher Veranstaltungen und des Kinder- und Jugendsports.

2. Leistungspflicht

a) Jedes vorläufige und ordentliche Mitglied ist verpflichtet, gemäß Übersicht (e) Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein zu leisten.

b) Jugendmitglieder leisten gleichfalls Stunden pro Jahr für den Verein, wobei sie die Arbeit nach Abstimmung mit dem Jugendwart im Jugendsport ableisten können.

c) Von der Pflicht, Arbeitsstunden zu leisten, sind Ehrenmitglieder, ruhende Mitglieder und fördernde Mitglieder ausgenommen, sie werden aber gerne bei der Unterstützung des Vereins gesehen.

d) Auf Antrag kann das Mitglied für das Kalenderjahr von der Arbeitsstundenpflicht ganz oder teilweise befreit werden. Die Prüfung der Gründe und die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

e) Übersicht – Stunden je Mitglied / Kalenderjahr

Vorläufige und ordentliche Mitglieder	20 Stunden
Lebenspartner von einem vorläufigen oder ordentlichen Mitglied	8 Stunden
Vorläufige oder ordentliche Mitglieder alleinerziehend mit minderjährigem Kind/Kindern	8 Stunden
Minderjährige Jugendmitglieder	8 Stunden
Volljährige Jugendmitglieder	10 Stunden
Ehrenmitglieder	befreit
Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft	befreit
Fördermitglieder	befreit

f) Bei einem Wechsel vom Jugend- zum ordentlichen Mitglied gilt die Arbeitsstundenordnung ab dem Folgejahr des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

3. Abrechnung

a) Die geleisteten Stunden werden durch das Mitglied selbst abgerechnet, indem in einem dafür vorgesehenen Arbeitsstundenbuch (Papier im Vereinsheim und ggf. digital auf der Internetseite) unter Angabe des Datums, die Zeit und die geleistete Arbeit erfasst wird.
b) Die Erfassung erfolgt pro Kalenderjahr zum Jahresende. Berücksichtigt werden nur die bis zum 31.12. des Jahres angegebenen Stunden. Die Abrechnung erfolgt durch den Vorstand. Eine Nachmeldung von geleisteten Stunden ist nicht möglich.
c) Bei Familien und Lebensgemeinschaften können die Arbeitsstunden auch durch ein anderes Familienmitglied oder Partner, die Mitglieder im SSVaW sind, erbracht werden. Die geleisteten Stunden sind entsprechend für das jeweilige Familienmitglied/Partner nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.
d) Abgerechnet wird die erbrachte Leistung ab angefangenen 30 Minuten in 30 Minutentakten.
e) Die erfolgte Abrechnung kann ausschließlich durch den Vorstand kontrolliert und korrigiert werden. Hinweise auf Fehleinträge sind an den Vorstand zu richten.
f) Eine Übertragung von Überstunden in das nächste Kalenderjahr ist wie auch eine Vergütung ausgeschlossen.
g) Die Abrechnung erfolgt durch den Vorstand im Januar des Folgejahres.

4. Ersatzpflicht

Kommt ein Mitglied seiner Arbeitspflicht nicht nach, so hat es die fehlenden Arbeitsstunden zugunsten des Vereins zu vergüten.
Fehlende Arbeitsstunden werden im 30 Minutentakt zugunsten der Vereinskasse aufgerundet und

- mit 15,00 Euro pro 30 Minuten = 30,00 Euro pro Stunde bewertet.

Die Mitglieder erhalten über die nicht geleisteten Arbeitsstunden im Januar des Folgejahres eine Rechnung durch den Vorstand.
Der Betrag wird im Februar per Lastschrift eingezogen.

5. Einwände

Das Mitglied hat das Recht, gegen die Rechnung Einspruch einzulegen. Die vorgebrachten Gründe werden kurzfristig durch den Vorstand geprüft.

Diese Regelung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung ab 05.04.2025 in Kraft und löst die bisherige Regelung ab.